



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

68. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 19. November 2014

Nummer 34

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
203013	4. 11. 2014	Verordnung über den Aufstieg durch Qualifizierung in die Laufbahn des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes im Lande Nordrhein-Westfalen (Qualifizierungsverordnung – QualiVO hD allg Verw) . .	730
20320	11. 11. 2014	Gesetz zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2013/2014 Nordrhein-Westfalen	734
	11. 11. 2014	Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2014 (Nachtragshaushaltsgesetz 2014)	735
301	29. 10. 2014	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Führung der Schiffsregister	740

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: kostenlose Angebote.

203013

**Verordnung
über den Aufstieg durch Qualifizierung in die
Laufbahn des höheren allgemeinen Verwaltungs-
dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen
(Qualifizierungsverordnung – QualiVO hD allg Verw)**

Vom 4. November 2014

Auf Grund des § 6 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224) verordnet die Landesregierung:

Inhaltsübersicht

**Teil 1
Allgemeines**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zielsetzung
- § 3 Zuständigkeiten
- § 4 Zulassung, Auswahlverfahren

**Teil 2
Aufstiegsregelungen**

Kapitel 1

**Aufstieg durch modulare Qualifizierung in die Laufbahn
des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes**

- § 5 Umfang und Inhalt der modularen Qualifizierung
- § 6 Anerkennung von erworbenen Kompetenzen
- § 7 Organisation der modularen Qualifizierung
- § 8 Nachweis des Erfolges der modularen Qualifizierung

Kapitel 2

**Aufstieg durch ein Masterstudium in die Laufbahn
des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes**

- § 9 Inhalt des Masterstudiums
- § 10 Organisation der Qualifizierung durch ein Masterstudium
- § 11 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

**Teil 3
Schlussbestimmung**

- § 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

**Teil 1
Allgemeines**

**§ 1
Geltungsbereich**

(1) Diese Verordnung gilt für Beamtinnen und Beamte des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und anderer der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

(2) Diese Verordnung regelt den Aufstieg aus dem gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst in den höheren allgemeinen Verwaltungsdienst durch modulare Qualifizierung oder Qualifizierung durch ein Masterstudium.

(3) Die Aufstiegsverfahren haben der Vereinbarkeit von Beruf und Familie Rechnung zu tragen.

(4) Die Regelungen des Landesgleichstellungsgesetzes vom 9. November 1999 (GV. NRW. S. 590) in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.

**§ 2
Zielsetzung**

(1) Ziel der modularen Qualifizierung und der Qualifizierung durch ein Masterstudium ist es, die für die zukünftige Amtsausübung in der Laufbahn des höheren

allgemeinen Verwaltungsdienstes erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln. Die zugelassenen Beamtinnen und Beamten sollen die in der bisherigen Ausbildung und in der beruflichen Praxis erworbenen fachlichen und persönlichen Kompetenzen weiterentwickeln, damit sie den Anforderungsprofilen in der Laufbahn des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes und den Aufgaben einer Führungskraft in der Verwaltung gerecht werden können.

(2) Die modulare Qualifizierung und die Qualifizierung durch ein Masterstudium sollen berufs begleitend erfolgen.

**§ 3
Zuständigkeiten**

(1) Entscheidungen nach dieser Verordnung trifft die nach § 2 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224) in der jeweils gültigen Fassung, bei Beamtinnen und Beamten des Landes in Verbindung mit Absatz 3 und Absatz 4 des Landesbeamtengesetzes, zuständige dienstvorgesetzte Stelle, soweit in den nachfolgenden Vorschriften oder in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes geregelt ist. Sofern in den nachfolgenden Vorschriften die Zuständigkeit der obersten Dienstbehörde vorgesehen ist, bleibt es für die Beamtinnen und Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände und der der Aufsicht des Landes unterstehenden sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts auch hier bei der Zuständigkeit der dienstvorgesetzten Stelle.

(2) Bildungsträger im Sinne dieser Verordnung sind unter anderen für den Bereich der Landesverwaltung die Fortbildungsakademie des für Inneres zuständigen Ministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen, die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen sowie eine sonstige vom für Inneres zuständigen Ministeriums bestimmte Stelle, für den Bereich der Kommunalverwaltung die Studieninstitute für kommunale Verwaltung.

**§ 4
Zulassung, Auswahlverfahren**

(1) Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle entscheidet, ob und in welchem Umfang sie die Möglichkeit eines Aufstiegs durch modulare Qualifizierung oder Qualifizierung durch ein Masterstudium eröffnet. Sie trifft auch die Entscheidung über die Zulassung zur modularen Qualifizierung oder Qualifizierung durch ein Masterstudium.

(2) Der Entscheidung über die Zulassung geht ein Auswahlverfahren auf der Grundlage der laufbahnrechtlichen Bestimmungen voraus.

(3) Das Auswahlverfahren hat sich an den Anforderungen für den höheren allgemeinen Verwaltungsdienst zu orientieren. Neben der fachlichen Eignung sind soziale Kompetenzen zu berücksichtigen wie zum Beispiel Problemlösungs- und Veränderungskompetenz, Fähigkeit zur Strukturierung und Steuerung von Prozessen, Kommunikationsfähigkeit, Konfliktfähigkeit und Motivationsfähigkeit, wertschätzender Umgang.

**Teil 2
Aufstiegsregelungen**

Kapitel 1

**Aufstieg durch modulare Qualifizierung in die Laufbahn
des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes**

§ 5

Umfang und Inhalt der modularen Qualifizierung

(1) Die Gesamtdauer der modularen Qualifizierung beträgt 40 Präsenztage.

(2) Diese Qualifizierung besteht aus folgenden Modulen:

1. rechtliche Kompetenzen
2. finanzielle und wirtschaftliche Kompetenzen
3. persönliche Kompetenzen
4. organisatorische Kompetenzen.

Die Module 1. und 2. sowie 3. und 4. sollen jeweils einen zeitlichen Umfang von etwa 20 Präsenztagen umfassen. Die den einzelnen Modulen zugeordneten Qualifizierungsinhalte sind in einem Rahmenlehrplan (**Anlage**) näher beschrieben. Die inhaltliche Ausgestaltung nach dem Rahmenlehrplan, insbesondere die Auswahl und Gewichtung der einzelnen Qualifizierungsinhalte aus den Modulen obliegt der obersten Dienstbehörde.

(3) Eine vergleichbare absolvierte modulare Qualifizierung für den Aufstieg aus dem gehobenen Dienst der Finanzverwaltung und der Justiz gilt als erfolgreiche Qualifizierung im Sinne dieser Verordnung.

§ 6

Anerkennung

(1) Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle kann die Beamtin oder den Beamten auf Antrag bis zu 50 Prozent der Gesamtdauer der modularen Qualifizierung von der Teilnahme an einzelnen Qualifizierungsinhalten durch Anerkennung befreien, wenn bereits durch Teilnahme an gleichwertigen Fortbildungsveranstaltungen oder durch Berufserfahrung entsprechende Kompetenzen erworben worden sind. Die Anzahl der zu erbringenden Nachweise nach § 8 bleibt unberührt.

(2) Voraussetzungen für die Anerkennung sind:

1.
 - a) die Fortbildungsveranstaltung entspricht in Inhalt, Umfang und Art einem Qualifizierungsinhalt oder
 - b) die beruflich erworbenen Kompetenzen entsprechen einem Qualifizierungsinhalt und
2. diese liegen ab Zulassung zum Aufstieg nicht länger als fünf Jahre zurück.

§ 7

Organisation der modularen Qualifizierung

(1) Die Organisation der modularen Qualifizierung obliegt der dienstvorgesetzten Stelle in Absprache mit den zu qualifizierenden Beamtinnen oder den zu qualifizierenden Beamten.

(2) Die modulare Qualifizierung ist so zu organisieren, dass sie innerhalb von achtzehn Monaten beendet werden kann. Fehlzeiten, die die Beamtin oder der Beamte nicht zu vertreten hat, können im Einzelfall durch die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle als für den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls unerheblich gewertet werden.

(3) Nicht erfolgreich abgeschlossene Module können einmal wiederholt werden. Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle entscheidet über weitere Wiederholungsmöglichkeiten.

§ 8

Nachweis des Erfolges der modularen Qualifizierung

(1) Der erfolgreiche Abschluss der einzelnen Module der modularen Qualifizierung ist nachzuweisen. In Betracht kommen insbesondere Hausarbeit, Referat, Projektarbeit, Fachgespräch, Präsentation, Aktenvortrag oder Gruppenarbeit mit abgrenzbarer Einzelleistung. Die entsprechenden Nachweise werden durch den Bildungsträger ausgestellt.

(2) Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle stellt auf der Grundlage von Modul-Nachweisen am Ende der modularen Qualifizierung für die Akten den Erfolg im Sinne des Absatzes 1 fest.

Kapitel 2

Aufstieg durch ein Masterstudium in die Laufbahn des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes

§ 9

Inhalt des Masterstudiums

(1) Der Masterstudiengang soll in der Regel folgende Studieninhalte aufweisen:

1. rechtliches Verwaltungshandeln,

2. wirtschafts- und finanzwissenschaftliches Verwaltungshandeln,
3. personalrechtliches Verwaltungshandeln,
4. organisatorisches Verwaltungshandeln,
5. Kommunikation und Führung in der Verwaltung.

(2) Der Masterstudiengang muss die unter Absatz 1, Nummern 1 und 2 genannten Studieninhalte zu mindestens 50 Prozent des Gesamtstudienganges abdecken. Die unter Absatz 1, Nummern 3 bis 5 aufgeführten Inhalte müssen mindestens 40 Prozent des Gesamtstudieninhaltes umfassen.

(3) Der Studiengang muss akkreditiert sein.

§ 10

Organisation der Qualifizierung durch ein Masterstudium

(1) Die Beamtin oder der Beamte informiert sich vor Studienbeginn über verschiedene Masterstudiengänge im Sinne des § 9 und stellt der dienstvorgesetzten Stelle den ausgewählten Studiengang in einem Gespräch vor. Die dienstvorgesetzte Stelle berät die Beamtin oder den Beamten unter Einbeziehung des dienstlichen Interesses, ob dieser Studiengang für den Erwerb der Laufbahnfähigkeit für den höheren allgemeinen Verwaltungsdienst geeignet ist. Berücksichtigt werden hierbei die fachlichen und persönlichen Belange der Beamtin oder des Beamten. Gegenstand und Ergebnis des Gesprächs sind insbesondere bezüglich des vereinbarten Studiengangs aktenkundig zu machen.

(2) Während des Studiums sind die regelmäßige Teilnahme an den Veranstaltungen sowie die Erbringung der Leistungsnachweise verpflichtend.

(3) Die Beamtinnen oder die Beamten übermitteln die Leistungsnachweise regelmäßig an die dienstvorgesetzte Stelle.

(4) Die dienstvorgesetzte Stelle unterstützt die Beamtinnen und die Beamten bei der Qualifizierung und steht während des Masterstudienganges mit ihnen in regelmäßigem, beratenden Kontakt.

§ 11

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

Eine Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen in zuvor abgeleisteten Masterstudiengängen erfolgt auf Antrag der Beamtin oder des Beamten durch die Hochschule, die den Masterstudiengang anbietet.

Teil 3

Schlussbestimmung

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft und tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2019 außer Kraft.

Düsseldorf, den 4. November 2014

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Die Ministerpräsidentin
Hannelore Kraft

Die Ministerin
für Schule und Weiterbildung
Sylvia Löhrmann

Der Minister
für Inneres und Kommunales
Ralf Jäger

Der Minister
für Arbeit, Integration und Soziales
Zugleich für den Finanzminister
und für den Minister
für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr
Guntram S c h n e i d e r

Der Justizminister
Thomas K u t s c h a t y

Der Minister
für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
Johannes R e m m e l

Die Ministerin
für Innovation, Wissenschaft und Forschung
Zugleich für den Minister
für Wirtschaft, Energie, Industrie,
Mittelstand und Handwerk
Svenja S c h u l z e

Die Ministerin
für Familie, Kinder, Jugend,
Kultur und Sport
Ute S c h ä f e r

Die Ministerin
für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter
Barbara S t e f f e n s

Die Ministerin
für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien
Dr. Angelica S c h w a l l - D ü r e n

RAHMENLEHRPLAN

ANLAGE zu § 5 Abs. 2 Qualifizierungsverordnung

MODULE	QUALIFIZIERUNGSGEHALTE	
	Landes-Qualifizierung	Kommunale Qualifizierung
1. <u>Rechtliche Kompetenzen</u>	○ Staats- und Verfassungsrecht ○ Rechtsmethodik ○ Europarecht und Europapolitik ○ Verwaltungsrecht inklusive Verwaltungsprozessrecht ○ Personalrecht ○ Privatrechtliches Handeln in der Verwaltung ○ Förderrecht und Förderverfahren ○ Personalvertretungsrecht ○ Gleichstellung	○ Kommunalpolitik und Kommunalrecht ○ Kommunalverfassungsrecht ○ Satzungsrecht ○ Ordnungsrecht ○ Vertiefung Ordnungswidrigkeitenrecht ○ Sozialrecht, Leistungsrecht
	○ Gesetzgebungsverfahren, Verfahren zum Erlass v. Verordnungen ○ Erstellung von (Änderungs-)Gesetzen/(Änderungs-) Verordnungen ○ Grundzüge der Rechtsförmlichkeit ○ Kommunalrecht	
2. <u>Finanzielle und wirtschaftliche Kompetenzen</u>	○ Betriebswirtschaft ○ Vergaberecht	
	○ Haushaltsrecht des Landes	○ Kommunales Haushaltsrecht
3. <u>Persönliche Kompetenzen</u>	○ Führungskompetenz ○ Rollenwechsel ○ Selbstmanagement, Arbeits- und Präsentationstechniken ○ Besprechungsmanagement ○ Betriebliches Gesundheitsmanagement	
4. <u>Organisatorische Kompetenzen</u>	○ Prozessmanagement ○ Controlling ○ Qualitätsmanagement ○ Projektmanagement ○ Wissensmanagement	

20320

**Gesetz
zur Änderung des Besoldungs- und
Versorgungsanpassungsgesetzes 2013/2014
Nordrhein-Westfalen
Vom 11. November 2014**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz
zur Änderung des Besoldungs- und
Versorgungsanpassungsgesetzes 2013/2014
Nordrhein-Westfalen**

Artikel 1

Das Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2013/2014 Nordrhein-Westfalen vom 16. Juli 2013 (GV. NRW S. 486) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Grundgehaltssätze der Besoldungsordnungen A, B, R, W und der fortgeltenden Besoldungsordnungen C und H sowie die Bemessungsgrundlagen der Zulagen, Aufwandsentschädigungen und anderer Bezüge nach Artikel 14 § 5 des Reformgesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322), das durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Februar 2006 (BGBl. I S. 334) geändert worden ist, werden für die Beamtinnen und Beamten

1.
der Besoldungsgruppen A 2 bis A 10
ab dem 1. Januar 2013 um 2,65 Prozent,
ab dem 1. Januar 2014 um 2,95 Prozent,
2.
der Besoldungsgruppen A 11 und A 12
ab dem 1. Januar 2013 um 1,0 Prozent,
ab dem 1. Mai 2013 um 0,3 Prozent und zusätzlich um monatlich 30 Euro,
ab dem 1. Januar 2014 um 1,0 Prozent,
ab dem 1. Mai 2014 um 0,3 Prozent und zusätzlich um monatlich 40 Euro,
3.
der Besoldungsgruppen A 13 bis A 16 und der Besoldungsordnungen B, R, W und der fortgeltenden Besoldungsordnungen C und H
ab dem 1. September 2013 um 1,3 Prozent und zusätzlich um monatlich 30 Euro,
ab dem 1. September 2014 um 1,3 Prozent und zusätzlich um monatlich 40 Euro
erhöht.

§ 2 des Gesetzes zur Erhöhung der Grundgehälter in den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 vom 16. Mai 2013 (GV. NRW. S. 234) findet auf die Erhöhungsbeträge nach Satz 1 keine Anwendung.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Der Nummer 1 wird folgender Buchstabe f angefügt:

„f) die Amtszulagen von Richterinnen und Richtern nach Anlage 2 der Verordnung zur Überleitung in die im Zweiten Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern geregelten Ämter und über die künftig wegfallenden Ämter vom 1. Oktober 1975 (BGBl. I S. 2608), die durch Artikel 9 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 590) geändert worden ist.“

bb) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. ab dem 1. September 2013 und ab dem 1. September 2014 um jeweils 1,3 Prozent die Zuschüsse und Sonderzuschüsse nach den Vorbe-

merkungen Nummer 1 und Nummer 2 der weiter geltenden Besoldungsordnung C sowie die Höchstbeträge für Sondergrundgehälter und Zuschüsse zum Grundgehalt sowie festgesetzte Sondergrundgehälter und Zuschüsse der fortgeltenden Landesbesoldungsordnung H.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird nach der Angabe „§ 2 Absatz 1“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Bei Versorgungsbezügen, denen Grundgehaltssätze der weggefallenen Besoldungsgruppen A 12 a und A 13 a zu Grunde liegen, werden die Grundgehaltssätze nach den in § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 genannten Sätzen erhöht.“

cc) Im neuen Satz 4 wird die Angabe „Besoldungsgruppe A 1“ durch die Wörter „Besoldungsgruppen A 1, A 12 a und A 13 a“ ersetzt.

b) In Absatz 3 werden die Wörter „am 1. Januar 2013 und am 1. Januar 2014“ durch die Wörter „im Zeitpunkt der Anpassung“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.

Düsseldorf, den 11. November 2014

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Für die Ministerpräsidentin

Die Ministerin

für Familie, Kinder, Jugend,
Kultur und Sport

Zugleich in eigener Ressortzuständigkeit

(L. S.)

Ute S c h ä f e r

Der Finanzminister

Dr. Norbert W a l t e r-B o r j a n s

Der Minister

für Wirtschaft, Energie, Industrie,
Mittelstand und Handwerk

Garrelt D u i n

Der Minister

für Arbeit, Integration und Soziales
Zugleich für die Ministerin

für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien

Guntram S c h n e i d e r

Der Justizminister

Zugleich für den Minister
für Inneres und Kommunales

Thomas K u t s c h a t y

Der Minister

für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz

Zugleich für die Ministerin
für Schule und Weiterbildung

Johannes R e m m e l

Der Minister

für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr

Michael G r o s c h e k

Die Ministerin
für Innovation, Wissenschaft und Forschung
Svenja S c h u l z e

Die Ministerin
für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter
Barbara S t e f f e n s

– GV. NRW. 2014 S. 734

**Gesetz
über die Feststellung eines Nachtrags zum
Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen
für das Haushaltsjahr 2014
(Nachtragshaushaltsgesetz 2014)**

Vom 11. November 2014

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz
über die Feststellung eines Nachtrags zum
Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen
für das Haushaltsjahr 2014
(Nachtragshaushaltsgesetz 2014)**

Artikel 1

Das Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2014 (Haushaltsgesetz 2014) vom 18. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 848) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Zahl „62 307 758 300“ durch die Zahl „62 550 455 500“ ersetzt.
2. In § 2 Absatz 1 wird die Zahl „2 548 000 000“ durch die Zahl „3 345 000 000“ ersetzt.
3. Nach § 29 wird der folgende § 29a eingefügt:

**„§ 29a
Hilfen für von dem Orkan „Ela“ in
besonderer Weise betroffene Gemeinden**

(1) Finanzielle Unterstützung in Form einer fachbezogenen Pauschale

Gemeinden, die von dem Unwetter „Ela“ am 9. und 10. Juni 2014 in einem besonderen Ausmaß betroffen waren, wird für bereits entstandene und noch entstehende Aufwendungen im Zusammenhang mit der Beseitigung von Schäden infolge des Unwetters sowie der damit verbundenen Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Infrastruktur eine finanzielle Unterstützung als fachbezogene Pauschale zur Verfügung gestellt.

(2) Regelung im Haushaltsplan

Die fachbezogene Pauschale wird nach objektivierbaren Kriterien, die im Haushaltsplan verbindlich festgelegt sind, an die Gemeinden verteilt.

(3) Auszahlung der fachbezogenen Pauschale

Die fachbezogene Pauschale wird den Gemeinden ohne Antrag zu einem von dem zuständigen Ministerium festzulegenden Termin ausgezahlt. § 41 LHO sowie die hierzu ergangenen Erlasse des Finanzministeriums bleiben unberührt.

(4) Nachweis der Verwendung

Die Gemeinden weisen den zweckgemäßen Einsatz der Pauschalmittel nach Ablauf des 30. Juni 2015 unverzüglich durch rechtsverbindliche Bestätigung der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten oder seiner allgemeinen Vertretung nach.

(5) Rückzahlung

Die Gemeinden haben bis zum 30. Juni 2015 nicht verbrauchte oder nicht nachgewiesene Pauschalmittel bis zum 30. September 2015 unaufgefordert an die Landeskasse zurückzuzahlen. Nicht fristgemäß zurückgezahlte Beträge sind mit 3 vom Hundert über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Das Land kann seinen Rückzahlungsanspruch mit Forderungen der jeweiligen Gemeinde aufrechnen.

(6) Projekt „Bürgerbäume“

Die Absätze 1 bis 3 sind auf das Projekt „Bürgerbäume“ im Geschäftsbereich des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz entsprechend anzuwenden. Die Gemeinden weisen den zweckgemäßen Einsatz der Pauschalmittel nach Ablauf des 31. Dezember 2015 unverzüglich durch rechtsverbindliche Bestätigung der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten oder seiner allgemeinen Vertretung nach. Die Gemeinden haben bis zum 31. Dezember 2015 nicht verbrauchte oder nicht nachgewiesene Pauschalmittel bis zum 31. März des Folgejahres unaufgefordert an die Landeskasse zurückzuzahlen. Nicht fristgemäß zurückgezahlte Beträge sind mit 3 vom Hundert über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Das Land kann seinen Rückzahlungsanspruch mit Forderungen der jeweiligen Gemeinde aufrechnen.“

4. Der dem Haushaltsgesetz 2014 beigefügte Gesamtplan (Haushaltsübersicht, Finanzierungsübersicht und Kreditfinanzierungsplan) wird durch den diesem Nachtrag beigefügten Gesamtplan ersetzt.
5. Der dem Haushaltsgesetz 2014 beigefügte Haushaltsplan wird nach Maßgabe des diesem Gesetz beigefügten Nachtrags geändert.

Artikel 2

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft.

Düsseldorf, den 11. November 2014

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Für die Ministerpräsidentin

Die Ministerin
für Familie, Kinder, Jugend,
Kultur und Sport
Zugleich in eigener Ressortzuständigkeit

(L. S.)

Ute S c h ä f e r

Der Finanzminister

Dr. Norbert W a l t e r - B o r j a n s

Der Minister
für Wirtschaft, Energie, Industrie,
Mittelstand und Handwerk

Garrelt D u i n

Der Minister
für Arbeit, Integration und Soziales
Zugleich für die Ministerin
für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien

Guntram S c h n e i d e r

Der Justizminister
Zugleich für den Minister
für Inneres und Kommunales

Thomas K u t s c h a t y

Der Minister
für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
Zugleich für die Ministerin
für Schule und Weiterbildung
Johannes R e m m e l

Der Minister
für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr
Michael G r o s c h e k

Die Ministerin
für Innovation, Wissenschaft und Forschung
Svenja S c h u l z e

Die Ministerin
für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter
Barbara S t e f f e n s

**Anlage zum
Haushaltsgesetz**

**Haushaltsplan
des Landes Nordrhein-Westfalen
für das Haushaltsjahr
2014**

Gesamtplan

Haushaltsübersicht (§ 13 Abs. 4 Nr. 1 LHO)

Finanzierungsübersicht (§ 13 Abs. 4 Nr. 2 LHO)

Kreditfinanzierungsplan (§ 13 Abs. 4 Nr. 3 LHO)

Haushaltsübersicht

Einzelplan	Einnahmen 2014 (TEUR)	Einnahmen 2013* (TEUR)	Ausgaben 2014 (TEUR)	Verpflichtungsermächtigungen 2014 (TEUR)	Ausgaben 2013* (TEUR)
01 Landtag	336,6	336,6	123 604,6	1 420,0	122 104,9
02 Ministerpräsidentin	802,5	802,5	120 469,7	23 410,0	119 179,5
03 Ministerium für Inneres und Kommunales	310 403,8	299 547,5	5 066 435,1	371 970,5	4 842 313,1
04 Justizministerium	1 199 141,5	1 306 590,9	3 796 955,0	55 770,5	3 666 166,1
05 Ministerium für Schule und Weiterbildung	195 001,1	198 591,2	15 605 415,1	244 608,6	15 132 774,0
06 Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung	1 105 189,8	1 024 510,1	7 890 813,1	414 170,0	7 448 819,0
07 Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport	166 832,7	163 552,0	2 907 229,3	112 078,1	2 656 606,1
09 Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr	1 837 855,4	1 886 787,3	3 032 701,5	1 460 639,3	3 111 414,4
10 Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz	262 167,7	271 946,0	925 967,8	1 227 825,6	917 970,2
11 Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales	2 750 487,8	2 333 309,3	3 593 647,5	152 919,5	3 178 346,6
12 Finanzministerium	741 464,4	742 927,6	2 053 338,2	22 300,0	1 991 265,4
13 Landesrechnungshof	417,9	248,1	40 515,9	—	39 970,6
14 Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk	259 017,3	292 580,5	760 785,2	266 195,6	796 800,2
15 Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter	224 347,7	229 084,7	993 258,5	134 483,0	973 274,9
20 Allgemeine Finanzverwaltung	53 496 989,3	51 688 716,5	15 639 319,0	263 752,0	15 442 525,8
Zusammen	62 550 455,5	60 439 530,8	62 550 455,5	4 751 542,7	60 439 530,8

* Stand: Nachtragshaushalt 2013 einschl. Umsetzungen im Haushaltsvollzug 2013 = Vorjahresvergleichszahl.

Hinweis:

Die Abweichungen in den Summen ergeben sich durch kaufmännisches Runden.

FINANZIERÜBERSICHT

	(Mio EUR)
I. HAUSHALTSVOLUMEN	62.550,5
II. ERMITTLUNG DES FINANZIERUNGSSALDOS	
1. Ausgaben (ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und für Fehlbeträge aus Vorjahren und haushaltstechnische Verrechnungen)	62.035,3
2. Einnahmen (ohne Einnahmen aus Kreditmarktmitteln, Entnahmen aus Rücklagen und Überschüssen aus Vorjahren und haushaltstechnische Verrechnungen)	59.202,7
3. Finanzierungssaldo	-2.832,5
III. ZUSAMMENSETZUNG DES FINANZIERUNGSSALDOS	
4. Nettoneuverschuldung am Kreditmarkt	
4.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt (brutto)	21.725,7
4.2 abzüglich Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	18.380,7
4.3 Nettoneuverschuldung am Kreditmarkt	3.345,0
5. zuzüglich Entnahmen aus Rücklagen	—
6. abzüglich Zuführung an Rücklagen	513,0
7. zuzüglich Überschüsse aus Vorjahren	0,5
8. abzüglich Fehlbeträge aus Vorjahren	—
9. Finanzierungssaldo	-2.832,5
IV. NACHRICHTLICH ERMITTLUNG DER KREDITERMÄCHTIGUNG FÜR KREDITMARKTMITTEL	
Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt (netto)	3.345,0
zuzüglich Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	18.380,7
Kreditermächtigung (brutto)	21.725,7

KREDITFINANZIERUNGSPLAN

	(Mio EUR)
I. EINNAHMEN AUS KREDITEN	
bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen usw.	—
vom Kreditmarkt (brutto)	21.725,7
Zusammen	21.725,7
II. TILGUNGS-AUSGABEN FÜR KREDITE	
bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen usw.	151,6
am Kreditmarkt	18.380,7
Zusammen	18.532,3
III. NETTO-NEUVERSCHULDUNG insgesamt	
bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen usw.	-151,6
am Kreditmarkt	3.345,0
Zusammen	3.193,4

301

**Verordnung zur Änderung
der Verordnung über die Führung der
Schiffsregister
Vom 29. Oktober 2014**

Auf Grund des § 1 Absatz 2 Satz 1 und des § 65 Absatz 1 Satz 1 der Schiffsregisterordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1133), in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Satz 1 des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 26. Januar 2010 (GV. NRW. S. 30) verordnet das Justizministerium:

Artikel 1

§ 2 der Verordnung über die Führung der Schiffsregister vom 28. Februar 1984 (GV. NRW. S. 206), die zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung zur Änderung der Befristung von Rechtsvorschriften im Geschäftsbereich des Justizministeriums vom 24. September 2014 (GV. NRW. S. 647) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird aufgehoben.
2. Nummer 2 wird Nummer 1 und wie folgt gefasst:
„1. bei dem Amtsgericht Duisburg-Ruhrort
für Binnenschiffe mit Heimatort und Schiffsbauwerke mit Bauort in den Oberlandesgerichtsbezirken Düsseldorf und Köln sowie im Landgerichtsbezirk Essen,“
3. Nummer 3 wird aufgehoben.
4. Nummer 4 wird Nummer 2 und wie folgt gefasst:
„2. bei dem Amtsgericht Minden
für Binnenschiffe mit Heimatort und Schiffsbauwerke mit Bauort in den Landgerichtsbezirken Arnsberg, Bielefeld, Bochum, Detmold, Dortmund, Hagen, Münster, Paderborn und Siegen,

ferner für Binnenschiffe mit Heimatort und Schiffsbauwerke mit Bauort im hessischen Teil des Stromgebietes der Weser einschließlich der Werra und Fulda (Staatsvertrag zwischen den Ländern Nordrhein-Westfalen und Hessen über die Führung des Binnenschiffsregisters und des Schiffbauregisters vom 20. Februar/11. März 1953 (GV. NRW. S. 319)

und für Binnenschiffe mit Heimatort und Schiffsbauwerke mit Bauort in Teilen des Landes Niedersachsen (Bekanntmachung des Abkommens zwischen den Ländern Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen über die gerichtlichen Zuständigkeiten in Binnenschiffahrtssachen und Binnenschiffsregistersachen vom 13. Januar 1984 (GV. NRW. S. 28).“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Düsseldorf, den 29. Oktober 2014

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Thomas K u t s c h a t y

– GV. NRW. 2014 S. 740

Einzelpreis dieser Nummer 2,70 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67,– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359